

Werte Damen und Herren,

ich hoffe, Sie konnten einen erholsamen Sommer-Urlaub genießen und Kraft für den Herbst tanken?
Heute informiere ich über folgende Themen:

1) OGH-Urteil zu Dragon FX – neue Chance für Anleger – Verjährung droht per 15. 9.:

Die Kanzlei Neumayer, Walter und Haslinger stellt ein **brandaktuelles OGH-Urteil** zur Verfügung. Darin hat der OGH einer Anlegerin, die für 50.000 Euro „Dragon FX Garant“ Wertpapiere gekauft hatte, in letzter Instanz Recht gegeben.

Damit erhalten **geschädigte Anleger eine neue Chance** - trotz Pleite von Lehman Brothers.

Doch die **Verjährungsfrist läuft**. Handeln Sie **VOR dem 15.9.2011!**

Das Urteil bzw. Infos zur Sammelklage der Kanzlei Neumayer, Walter und Haslinger **finden Sie unter:**

http://www.b2b-projekte.at/verjaehrung_droht_per_15_9_2011.html

2) Interessante Info-Veranstaltungen:

a) 7.Finanzdienstleister-EU-Tag: 14. Oktober, in Wirtschaftskammer St. Pölten

Michael Holzer, Obmann FDL Wirtschaftskammer Niederösterreich lädt Sie ein.

Sichern Sie sich Ihren **Platz zum Frühbucher-Preis: 30 €** (plus Ust) **bis 14. September**,

danach 50 €(plus Ust)! **Anmeldungen an: g.Wagner@b2b-projekte.at**



Zusagen von:

KR W. Göttl / Dr. E. Brandl / Dr. B. Klauser / VST H. Horeth / Mag. C. Necas / Dr. J. Neumayer

Holen Sie sich Ihr (Rechts-) Update für 2011 und 2012:

Alle aktuellen Themen werden behandelt! Details: http://www.b2b-projekte.at/der_7fdl-eu-tag.html

b) 5. 9. ab 18:00 Uhr: Informationsabend Masterlehrgang „Finanzmanagement“:

Holen Sie sich **unverbindlich Informationen**. Im Oktober 2011 startet das vierzehnte Masterprogramm Finanzmanagement an der Linzer Johannes Kepler Universität.

Melden Sie sich zur kostenlosen Info-Veranstaltung an.

Geben Sie den Startschuss zu Ihrer neuen Karriere am 5. September!

Mehr Infos: http://www.b2b-projekte.at/kostenloser_info-event.html & <http://www.b2b-projekte.at/vorteile.html>

Details über den Lehrgang hier: http://www.b2b-projekte.at/finanzmanagement-master_berufstatige.html

c) Dr. Samhaber & friends laden ein: Fachvorträge der SP-AG:

Infos aus erster Hand zu aktuellen Neuheiten, wie z.B. neuer Wertpapiervermittler (Dr. Samhaber), Ihr Steuer-Update(Mag. Necas) und Infos über eine neue Versicherungslösung(Mag. Schausberger)!

Wann & Wo? Do. 22. 9., 17:00 bis 20 Uhr in Wien. **Unkostenbeitrag:** 20 € (zuzügl. Ust)

Anmelden bei: Mag. Günter Wagner, g.wagner@b2b-projekte.at oder 0676 545 789 1

Wer sollte teilnehmen? Vermögensberater, Agenten und Makler, die **Vertriebspartner der SP AG**

werden möchten. Infos: http://www.b2b-projekte.at/dr_h_samhaber.html



3) OGH-Urteil: Betriebspensionen nach Insolvenz weg? Was lief falsch?

Welche Aspekte waren dabei zu berücksichtigen? Was kann man aus Urteil lernen?

Knapp vor Ferienbeginn wurde ein OGH-Urteil bekannt, das den Schluss zulässt: **Wenn der Arbeitgeber rechtswidrig handelt, kann die gesetzliche Absicherung der Betriebspension ins Leere laufen**, wie Der Standard am 21. Juni schlagzeilte...

Was im Urteil steht, welche Konsequenzen – Produkt-Anbieter - daraus ziehen (sollten?) und wie man – als Begünstigter - künftig verhindern kann, dass die Pensionszusage auch wirklich erfüllt werden kann, können Sie **hier nachlesen**:

http://www.b2b-projekte.at/sind_betriebspensionen_bei_insolvenz_sicher.html

Dieser Artikel ist ein Beitrag des aktuellen BAV-Newsletter der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Weitere Themen und weitere BAV-Newsletter finden Sie hier: http://www.b2b-projekte.at/zurich_bav_newsletter.html

4) Spezial-Seminar: Wie können Sie bei Gewerbekunden punkten?

Wann & Wo? 29.09.2011, 09:30 bis 17:15 in Linz

Kosten: ab 99.-

Mehr Infos: <http://www.b2b-projekte.at/gewerbe.html>

5) Rechts-Update zum neuen WAG & Vorbereitung auf fit&proper-Test der FMA

Im Herbst wird endlich das neue Wertpapier-Aufsichts-Gesetz (WAG) beschlossen werden.

Und die nächste EU-Richtlinie MiFID 2 steht schon in den Startlöchern.

Wer das WAG in seinem Unternehmen umsetzen oder sich auf die Prüfung der FMA vorbereiten muss, gehört zur Zielgruppe dieses Praxisseminar bei und mit Dr. Neumayer sowie Mag. Bohrn.

Im Seminar wird ein Streifzug durch das gesamte WAG gemacht.

Alle **rechtlichen Grundlagen** werden besprochen. Und mit **Praxistipps angereichert**. Dazu berichtet **Dr. Neumayer aus seiner umfassenden Gerichts-Praxis**.

Frei nach dem Motto: Nicht (nur) für die FMA lernen wir...!

Teil I - Unternehmensformen

Konzessionsvoraussetzungen WPF/WPDLU / Erfüllungsgehilfen (FDLAss und vgV) / Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

Teil II - Organisatorische Vorkehrungen

Eigenkapitalbestimmungen / Compliance - Interne Revision – Risikomanagement / Outsourcing / Interessenkonflikte / Geldwäsche / Best Execution / Dokumentationspflichten /

Teil III - Wohlverhaltensregeln

Kundeneinstufung / Anlageempfehlungen, Eignungstest, Angemessenheitstest / Inducements und Provisionen §39 WAG 2007 / Cold Calling

Teil IV - Das neue WAG 2011, Ausblick auf die neue EU-Richtlinie MiFID II

Mehr Infos: http://www.b2b-projekte.at/dr_j_neumayer.html

Die meist-gelesenen Beiträge der letzten 3 Monate:

- http://www.b2b-projekte.at/sensationelles_urteil_zu_meinl.html
- http://www.b2b-projekte.at/interessante_doks.html
- http://www.b2b-projekte.at/finanzmanagement-master_fur_berufstatige.html
- http://www.b2b-projekte.at/ogh_zu_versicherungsmonaten.html
- http://www.b2b-projekte.at/der_7fdl-eu-tag.html

Ich wünsche einen angenehmen August und guten Start in die Arbeitswoche.
mit freundlichen Grüßen, Günter Wagner

B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche & Leiter Vertrieb und Marketing, Finanzverlag

Tel: 0676-545 789 1, Fax: 01 786 84 79, e-mail: g.wagner@b2b-projekte.at oder Wagner@finanzverlag.at

Ich freue mich über weitere Interessenten an dem KOSTENLOSEN NEWSLETTER!

Bitte einfach unseren NL weiterleiten und eine Antwort mit Betreff "JA zu Info" an mich retour mailen.

Ad 1) OGH-Urteil zu Dragon FX – neue Chance für Anleger – Verjährung droht per 15. 9.:

Die Kanzlei **Neumayer, Walter und Haslinger** stellt ein **brandaktuelles OGH-Urteil** zur Verfügung. Darin hat der OGH einer Anlegerin, die für 50.000 Euro „Dragon FX Garant“ Wertpapiere gekauft hatte, in letzter Instanz Recht gegeben.

Details unten anbei. Damit erhalten geschädigte Anleger eine neue Chance - trotz Pleite von Lehman Brothers. Doch die **Verjährungsfrist läuft. Handeln Sie VOR dem 15.9.2011!**

Die Kanzlei **Neumayer, Walter und Haslinger** bietet eine **Klagsgemeinschaft** an - **Details unten**.

Dr. Haslinger interpretiert dieses Urteil wie folgt: „Diese **Entscheidung hat Präjudizwirkung** für sämtliche Wertpapiere des bankrotten US-Finanzkonzern LEHMAN Brothers. Da sich dessen Bankrott nun bald das dritte Jahr jährt, sollten betroffene Anleger **rasch handeln, bevor am 15.9.2011 die Verjährung** der Ansprüche eintritt.

Im **aktuellen OGH-Urteil** (**hier im Wortlaut nachlesbar...**) ging es um einen telefonischen Ankauf. Und die Mitarbeiterin der beklagten Bank hat lt. Urteil nicht darauf hingewiesen „dass es sich beim „Dragon FX Garant“ um kein Produkt der Beklagten handelte beziehungsweise wer Emittentin und/oder wer Garantin war.“ Dazu sei aber die **Bank verpflichtet** gewesen: **Wörtlich steht im Urteil:** § 13 Z 4 WAG in der hier noch anzuwendenden Fassung gemäß BGBl 753/1996 ordnete an, dass ... Kunden alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen hatten, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich war“. Und zu diesen Informationen gehören auch die Person der Emittentin und jene der Garantin. So der OGH. **Dr. Haslinger dazu:** "Der OGH sagt klar, dass all jene Dragon-FX-Anleger, die Ihre Kaufentscheidung nicht ausschließlich aufgrund des Produktfolders getroffen haben, einem von der Bank beziehungsweise einem Wertpapiervermittler veranlassten Irrtum unterliegen, wenn diese die Anleger nicht ausdrücklich darauf verwiesen haben, dass der Dragon FX Garant kein Constantia-Produkt ist, und wer Garant und Emittent ist".

Die **Nichtaufklärung über diese Eigenschaften begründet eine Irrtumsveranlassung durch Unterlassung**, denn lt. OGH bedeutet: „Veranlassung Anmerkung: die hier vorliegende- adäquate Verursachung des Irrtums durch den Vertragspartner (stRsp, siehe 3 Ob 216/06w; 4 Ob 83/06v), wobei auch Irrtumsveranlassung durch Unterlassen in Betracht kommt, wenn der Vertragspartner zum Handeln verpflichtet ist (3 Ob 237/97t; 1 Ob 183/00v; Kolmasch in Schwimann, Ta-Komm [2010] § 871 Rz 22); dies gilt wie der OGH für den Dragon FX Garant ausgesprochen hat - insbesondere bei Unterlassen der gebotenen, verkehrüblichen Aufklärung (Bollenberger in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB³ [2010] § 871 Rz 14 mwN; Pletzer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.00 [2010] § 871 Rz 46).

Lt. Dr. Haslinger habe diese Entscheidung Breitenwirkung weit über den Einzelfall hinaus, da damit vom OGH klar ausgesprochen wurde, dass selbst bei Wertpapieren mit geringen Ausfallsrisiken und erfahrenen Anlegern, wie dies die betroffenen Kläger waren, Banken und WPDLU „aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Aufklärung verpflichtet sind.“ (vgl 2.1. des Urteils).

Die vorliegende Entscheidung stelle die bisherige, sehr zurückhaltende Judikatur der Oberinstanzen zu LEHMAN-Produkten völlig in den Schatten. Der OGH bestätigt damit klar das gute rechtliche Fingerspitzengefühl der erstgerichtlichen Entscheidung, in denen zahlreiche Anleger mit Lehman Wertpapieren zunächst siegreich waren und diese Entscheidung aufgrund eines leider glücklos geführten VKI-UWG-Verfahrens bei den Obergerichten wieder umgedreht wurden. So Dr. Haslinger.

Geschädigte können sich **an die Kanzlei Neumayer, Walter & Haslinger** wenden. Es gibt eine **Klagsgemeinschaft**, dabei werden Klagen gebündelt eingebracht.

Interessenten können sich die benötigten **Unterlagen** unter www.nwhp.at **herunter laden**...und **zwar hier...**

Aber nicht vergessen, die Zeit läuft – am 15. 9. Ist es zu spät...

Ad 2) Interessante Info-Veranstaltungen:

a) 7.Finanzdienstleister-EU-Tag: 14. Oktober, in Wirtschaftskammer St. Pölten

Holen Sie sich Ihr **(Rechts-) Update** für 2011 und 2012:

FIXE Zusagen von:

KR W. Göttl / Dr. E. Brandl / Dr. B. Klauser / VST H. Horeth / Mag. C. Necas / Dr. J. Neumayer

Holen Sie sich Ihr (Rechts-) Update für 2011 und 2012:

Alle „brennenden“ Themen der Branche werden behandelt!

Vortrags-Details: http://www.b2b-projekte.at/der_7fdl-eu-tag.html



Sichern Sie sich Ihren **Platz zum Frühbucher-Preis: 30 € (plus Ust) bis 14. September**, danach 50 €(plus Ust)!

Anmeldungen zum Frühbucher-Preis an Wagner@finanzverlag.at

b) 5. 9. ab 18:00 Uhr: Informationsabend für Masterlehrgang „Finanzmanagement“:

Holen Sie sich **unverbindlich Informationen**. Im Oktober 2011 startet das vierzehnte Masterprogramm Finanzmanagement an der Linzer Johannes Kepler Universität. **Melden Sie sich zur kostenlosen Info-Veranstaltung an.**

Geben Sie den Startschuss zu Ihrer neuen Karriere am 5. September!

Mehr Infos: http://www.b2b-projekte.at/kostenloser_info-event.html & <http://www.b2b-projekte.at/vorteile.html>

Details über den Lehrgang hier: http://www.b2b-projekte.at/finanzmanagement-master_fur_berufstatige.html

c) Dr. Samhaber & friends laden ein: Fachvorträge der SP-AG:

Informieren Sie sich aus erster Hand zu aktuellen Neuheiten, wie z.B. neuer Wertpapiervermittler(Dr. Samhaber),

holen Sie sich Ihr Steuer-Update(Mag. Necas) und

informieren Sie sich über eine neue Versicherungslösung(Mag. Schausberger)!

Wann & Wo? Do. 22. 9., 17:00 bis 20 Uhr, Weinkeller Mercure Hotel Biedermeier, Landstrasser Hauptstraße 28, 1030 Wien

Unkostenbeitrag: 20 € (zuzügl. Ust)

Anmelden bei: Mag. Günter Wagner, g.wagner@b2b-projekte.at oder wagner@finanzverlag.at oder 0676 545 789 1

Wer sollte teilnehmen? VermögensberaterInnen, VersicherungsmaklerInnen und VersicherungsagentInnen, die **Vertriebspartner der SP AG werden** möchten.

Warum sollten Sie kommen?

- Alles Wichtige, kurz & prägnant, von kompetenten Personen.
- Nirgends sonst erhalten Sie derart geballtes Fachwissen zu diesem Preis
- weil up-to-date-BeraterInnen und VermittlerInnen bessere Erfolgchancen haben
- damit Sie und Ihre Kunden mit den vorgestellten Lösungen ruhiger schlafen können.



Das Programm:

17:00 Einlass, Begrüßung und Getränke, Kennenlernen

17:30 **Dr. Herbert Samhaber**, Vorstandsvorsitzender und **Gründer der SP-AG**, Obmann der Wertpapierunternehmen Österreichs(WKO), gerichtlich beideter Sachverständiger:

- Der FDLA geht, der neue Wertpapier-Vermittler kommt – Infos aus erster Hand.
- Hat die unabhängige Beratung Zukunft?
- Lösungen für FinanzdienstleisterInnen – trotz unsicherer Marktlage:Wie schütze ich meine Kunden vor schlechtem Börse-Wetter? Welche Haftungsfallen gibt es und wie schütze ich mich vor Haftung?

18:15 **Mag. Cornelius Necas**, Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder bei INTERFIDES
Steuern für FinanzdienstleisterInnen – die wichtigsten Neuerungen und aktuelle Steuer-Rechtslage

19:00 **MMag. Gerwin Schausberger**, Direktor Vertrieb WWK Versicherungen.
Neue Versicherungslösungen, die der Marktlage angepasst werden: Denn: Wer hat Zeit und Möglichkeit, die Wertpapierauswahl rechtzeitig anzupassen?
Lösung: „Vermögensverwaltung in der Versicherung“ statt einer fondsgebunden starren buy and hold Strategie als Sparvariante und Einmalanlage.

19:45 Fragen & Diskussion

Unkostenbeitrag: 20 € (zuzügl. Ust)

Anmelden bei: Mag. Günter Wagner, g.wagner@b2b-projekte.at oder wagner@finanzverlag.at oder 0676 545 789 1



WERBUNG

VersicherungsJournal.at

Bestens informiert mit dem VersicherungsJournal

Wir informieren Sie täglich neu:

- kompetent
- unabhängig
- kostenlos

So bleiben Versicherungsprofis immer auf dem Laufenden

Bestellen Sie jetzt den kostenlosen Newsletter:

<http://www.versicherungsjournal.at>

WERBUNG

3) OGH-Urteil: Betriebspensionen nach Insolvenz weg? Was lief falsch?

Welche Aspekte waren dabei zu berücksichtigen? **Was kann man aus Urteil lernen?**

Knapp vor Ferienbeginn wurde ein OGH-Urteil bekannt, das den Schluss zulässt: **Wenn der Arbeitgeber rechtswidrig handelt, kann die gesetzliche Absicherung der Betriebspension ins Leere laufen**, wie Der Standard am 21. Juni schlagzeilte...

Eigentlich sollten nach dem Betriebspensionengesetz (BPG) direkte Pensionszusagen an Arbeitnehmer im Fall eines Konkurses gesichert sein. Das **Gesetz schreibt vor**, dass der Arbeitgeber die Pensionszusagen mit Wertpapieren abdeckt. Und zwar in Höhe von 50 Prozent der Rückstellung, die aus der Pensionszusage errechnet wurde. Diese Wertpapiere bilden **im Konkursfall eine Sondermasse**. Diese dient ausschließlich der Sicherstellung der Pensionsansprüche im Fall der Insolvenz. Ein **gesetzliches Pfandrecht**.

Bis dato war unklar, was passiert, wenn die Wertpapiere **zusätzlich vertraglich an Dritte verpfändet** werden. Also ob Betriebspensionsberechtigten der Erlös aus diesen Wertpapieren zusteht. Diese Gefahr besteht gerade in wirtschaftlich unsicheren Zeiten in denen Unternehmen von Banken nur dann dringend benötigtes Geld erhalten, wenn Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden. Also die Wertpapiere vertraglich verpfändet werden.

Welches Pfandrecht ist stärker?

Im oben beschriebenen Fall stellt sich also die **Frage, ob dem vertraglichen oder gesetzlichen Pfandrecht Vorrang** zukommt. Und genau mit dieser Frage beschäftigte sich der Oberste Gerichtshof in seiner **Entscheidung 8 ObA 14/10g**. Zuvor hatten sich mit diesem Problem das Oberlandesgericht Graz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen beschäftigt (19. November 2009, GZ 7 Ra 79/09f-19) sowie das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz als Arbeits- und Sozialgericht (21. April 2009, GZ 29 Cga 23/09t-8).

Worum ging es konkret?

Der Kläger war seit 1963 Angestellter einer GmbH. 1989 wurde er zum Geschäftsführer und erhielt einen Ruhebezug zugesagt („70 % des letzten Geldbezuges“). 1994 kam es dann zu einer „Nachtragsvereinbarung zum Geschäftsführervertrag“ **mit folgender Regelung** zum Ruhebezug:

... Anspruch auf Ruhegehalt ...

„a) frühestens nach dem 31.12.1999, jedoch nur bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der staatlichen Rente oder

b) infolge Eintritt der dauernden Invalidität.“

Vereinbarungsgemäß erhielt der Kläger mit Pensionsantritt **per 1.1.2000 seinen Ruhebezug ausbezahlt**.

Am 21.1.2008 wurde über seine ehemalige Firma Konkurs eröffnet. Dort wurde ein Nettobarwert von 1.186.629,54 EUR als Konkursforderung des Klägers anerkannt.

Die GmbH hatte **vier Wertpapierdepots**, die per Konkursöffnung einen Kurswert von 844.072,35 EUR und 89.889,03 EUR aufwiesen. Jedoch: Im Februar 2000 **verpfändete** das später insolvent werdende Unternehmen sämtliche Wertpapiere, darunter auch die zur Deckung der Pensionszusagen, **zur Besicherung von Krediten**. Der ehemalige Geschäftsführer forderte vom Masseverwalter die Herausgabe des Erlöses aus der Verwertung der Wertpapiere. Aufgrund der vertraglichen Verpfändung wies der Masseverwalter den Anspruch zurück. Der ehemalige Geschäftsführer klagte, die Sache landete vor dem OGH. **„Leider erfolgte nie eine rechtsgeschäftliche Widmung oder Verpfändung** gegenüber den pensionsanwartschafts- bzw. leistungsberechtigten Arbeitnehmern der Gemeinschuldnerin“ so der OGH.

Es war umstritten, ob das BPG auf Betriebspensionszusagen in Form direkter Leistungszusagen an GmbH-Geschäftsführer anzuwenden ist. Diese Frage beantwortete der OGH für FREMD-Geschäftsführer, die nicht an der GmbH beteiligt sind, mit JA.

Zur Frage, ob das gesetzliche Pfandrecht besteht oder untergegangen ist, stellte der OGH fest, dass eine eindeutige Zuordnung der die Sondermasse bildenden Wertpapiere und ihre Trennung vom übrigen Vermögen notwendig wären. Eine solche Zuordnung sei aber nicht möglich, wenn die Wertpapiere auch zur Kreditbesicherung gewidmet wurden.

Da im konkreten Fall bei Insolvenzeröffnung eine **Zuordnung der Wertpapiere unmöglich war, erhielt der klagende Geschäftsführer nichts** aus dem Verwertungserlös der Wertpapiere.

„Nach dem sachenrechtlichen Spezialitätsprinzip können Pfandrechte nur an bestimmten, einzelnen Sachen, Rechten oder an Sachanteilen begründet werden, nicht aber allgemein an Sachgesamtheiten oder gar am ganzen Vermögen des Pfandbestellers. Das Bestehen eines insolvenzrechtlichen Absonderungsrechts hängt von der eindeutigen Bestimmbarkeit der Sondermasse und ihrer Trennung vom übrigen Vermögen des Schuldners ab. Auch gesetzliche Pfandrechte gehen durch Vermischung unter“. So der OGH wörtlich.

Die Schlussfolgerung aus dem Urteil:

Die Sicherung der Arbeitnehmeransprüche als Sondermasseforderungen kann grundsätzlich nur Wertpapiere erfassen, die eindeutig für diesen Zweck bestimmt und tatsächlich vorhanden sind; ein rechtswidriges Unterbleiben oder eine verbotswidrige Verringerung der Wertpapierdeckung nach § 11 BPG wirkt sich daher im Insolvenzfall zu Lasten der Absonderungsansprüche der Betriebspensionsberechtigten aus!

Notwendig bleibt - wegen des Spezialitätsprinzips jedenfalls -, dass die Zuordnung der vorhandenen Wertpapiere als Deckung der Pensionsrückstellung eindeutig und in Willkür ausschließender Weise nachvollziehbar ist. Diese Zuordnung kann dann nicht gelingen, wenn mehrere Wertpapierdepots gehalten werden, die darüber hinaus gegenüber Dritten ausdrücklich anderen Zwecken als der Pensionsrückstellung, nämlich der Kreditbesicherung, gewidmet waren (sodass sie auch das steuerrechtliche Deckungserfordernis nicht erfüllen konnten, vgl § 14 Abs 7 Z 1 letzter Satz EStG).

Was also ist zu beachten?

Das Urteil ist aus Sicht des Begünstigten schlecht ausgefallen. Leider kann man "rechtswidriges Unterlassen oder Handeln" nie ganz ausschließen. Dies jedoch auf dem Rücken des Begünstigten auszutragen, ist ein schwer nachvollziehbarer Ansatz und bedarf aus unserer Sicht einer klaren Regelung.

Das Grundübel war hier die fehlende "Aufteilung und Kennzeichnung" der Wertpapiere. Eine Strukturierung des Depots und eine zweckgebundene Zuordnung der darauf vorhandenen Geldmittel wären dringend erforderlich gewesen. Hätte man darauf geachtet, wäre es durch die Zweckwidmung leichter gewesen, die für die Pensionszusage gedachten Wertpapiere entsprechend zuzuordnen.

Alle Begünstigten einer Pensionszusage - und im speziellen Geschäftsführer - sollten daher darauf achten, dass im Rahmen anfällig vorhandener Wertpapierdepots getrennte Subdepots eingerichtet und diese auch entsprechend gekennzeichnet werden.

Bei neu errichteten Pensionszusagen der letzten Jahre hat sich dieses Thema mittlerweile **etwas entschärft**, denn seit 2007 (Budgetbegleitgesetz) können auf das Deckungserfordernis zur Anerkennung der Rückstellungsthematik Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen (gemäß Regelung im § 14 Abs 7 Z 1 EStG) in Höhe des versicherungsmathematischen Deckungskapitals angerechnet werden. Diese Rückdeckungsversicherungen sind in der Regel zugunsten der Anwartschafts- und in Folge auch der Leistungsberechtigten verpfändet und ohne deren Zustimmung nicht frei verfügbar.

Dies bringt den Unternehmungen eine Erleichterung in der Abwicklung (mit einem Vertragspartner) einerseits und den Begünstigten eine entsprechende Sicherheit andererseits.

Dieser Artikel ist ein Beitrag des aktuellen BAV-Newsletter der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Weitere Themen und weitere BAV-Newsletter finden Sie hier: http://www.b2b-projekte.at/zurich_bav_newsletter.html

Sie möchten künftig den **BAV-Newsletter direkt erhalten**? Senden Sie bitte ein **e-mail mit JA zu Info** an g.wagner@b2b-projekte.at!

Ad 4) Seminar: Wie können Sie bei Gewerbekunden punkten?

Gewerbe ist aller Laster Anfang?

Lerninhalte:

- Bedarfsermittlung und Risikoanalyse,
- Die richtige Erhebung der wesentlichen Kennzahlen zur Offertlegung
- Sach- u. Technikversicherung: Der optimale Schutz für die Betriebsanlagen
- Betriebsunterbrechungsversicherung: Vielseitige Möglichkeit zur Existenzsicherung - oft nicht genützt
- Haftpflichtversicherung: Der richtige Deckungsumfang kann entscheidend sein
- Rechtsschutzversicherung: Ergänzung oder Einstieg beim Gewerbekunden

Ihre Trainer:

Alfred Kridlo, Leiter Versicherungstechnik Helvetia Versicherung Österreich
Michaela Steininger, VT-Fachexpertin der Helvetia
Alexander Duder, Fachexperte der Helvetia

Wann & Wo? 29.09.2011, 09:30 bis 17:15 in Linz

Kosten: 99.- für IVVA-Mitglieder, 139.- für Jedermann

Zum Anmeldeformular kommen Sie unter www.ivva.at

Ad 5) Rechts-Update zum neuen WAG & Vorbereitung auf fit&proper-Test der FMA

Im Herbst wird endlich das neue Wertpapier-Aufsichts-Gesetz (WAG) beschossen werden.

Und die nächste EU-Richtlinie MiFID 2 steht schon in den Startlöchern.

Wer das WAG in seinem Unternehmen umsetzen oder sich auf die Prüfung der FMA vorbereiten muss, gehört zur Zielgruppe dieses Praxisseminar bei und mit Dr. Neumayer sowie Mag. Bohrn.

Im Seminar wird ein Streifzug durch das gesamte WAG gemacht.

Alle **rechtlichen Grundlagen** werden besprochen. Und mit **Praxistipps angereichert**. Dazu berichtet **Dr. Neumayer aus seiner umfassenden Gerichts-Praxis**.

Frei nach dem Motto: Nicht (nur) für die FMA lernen wir...

Teil I - Unternehmensformen

Konzessionsvoraussetzungen WPF/WPDLU / Erfüllungsgehilfen (FDLAss und vgV) / Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

Teil II - Organisatorische Vorkehrungen

Eigenkapitalbestimmungen / Compliance - Interne Revision – Risikomanagement / Outsourcing / Interessenkonflikte / Geldwäsche / Best Execution / Dokumentationspflichten /

Teil III - Wohlverhaltensregeln

Kundeneinstufung / Anlageempfehlungen, Eignungstest, Angemessenheitstest / Inducements und Provisionen §39 WAG 2007 / Cold Calling

Teil IV - Das neue WAG 2011, Ausblick auf die neue EU-Richtlinie MiFID II

Impressum Verantwortlich für den Newsletter ist:

Mag. Guenter Wagner,
B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche, Wurmserg. 7/41, 1150
Wien

e-mail: g.wagner@b2b-projekte.at, Tel: 0676 545 789 1
und

Wagner@finanzverlag.at, <http://www.b2b-projekte.at>

Abmeldemöglichkeit:

Unser Newsletter-Infoservice ist vollkommen kostenlos. Möchten Sie sich dennoch abmelden, antworten Sie auf diese Mail mit dem Betreff "Bitte streichen"

Die **RTR-Liste** wurde mit heutigem Tag abgeglichen!

Diesen Newsletter erhalten **8867**
Empfänger.